



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AWBR
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser; Karlsruher Straße 84, 76139 Karlsruhe
Name / Nom / Nome	Prof. Dr. Heinz-Jürgen Brauch, Geschäftsführer AWBR
Datum / Date / Data	11. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

1. Hintergrund / Motivation

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von über 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser bester Qualität.

Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Maßnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden. Dadurch soll die Versorgung der Bürger und Konsumenten mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser in ausreichenden Mengen auch in Zukunft gewährleistet werden.

2. Forderung nach sauberen und möglichst unbelasteten Wasserressourcen.

Die Wasserressourcen sind grundsätzlich zu schützen. Keiner hat ein Anrecht darauf, Wasser zu verschmutzen, sondern die Pflicht, es nach Gebrauch gereinigt dem Wasserkreislauf wieder zurückzugeben.

Die AWBR fordert daher eine nachhaltige Bewirtschaftung der Roh- und Trinkwasserressourcen. Der Gewinnung von Trinkwasser aus Oberflächen- und Grundwasserressourcen muss Vorrang vor allen anderen Gewässernutzungen eingeräumt werden. Dabei sind generell folgende Prinzipien zu beachten:

- **Vorsorgeprinzip:** Es müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, den vorbeugenden Gewässerschutz umzusetzen und nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Sorgfaltspflicht).
- **Verschmutzungsverbot:** Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen. Notwendig ist vor allem eine deutliche Reduzierung der Stoffeinträge aus Abwässern, Industrieeinleitungen, landwirtschaftlichen Aktivitäten, Verkehr und Siedlungen.
- **Verursacherprinzip:** Das „polluter-pays“ Prinzip muss bei der Genehmigung von Abwassereinleitungen oder sonstigen Einträgen (Gülle, Jauche etc.) umgesetzt und beachtet werden.

Trinkwasser muss als natürliches und weitgehend unbelastetes Gut auch in Zukunft für Bürger und Konsumenten verfügbar sein. Die Beschaffenheit von Oberflächen- und Grundwasser muss so verbessert werden, dass mit naturnahen Verfahren wie zum Beispiel Bodenpassage, Ufer- und Sandfiltration gesundes und reines Trinkwasser an die Verbraucher verteilt werden kann.

3. Die AWBR beantragt und fordert:

A Die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips gebietet es, die Wasserressourcen so zu bewirtschaften, dass grundsätzlich Einträge von Stoffen, Bakterien, Krankheitserregern etc. so weit wie möglich vermieden und ein quasi natürlicher Gewässerzustand anzustreben ist.

Die beabsichtigte Einführung ökotoxikologisch-basierter Anforderungswerte für Oberflächengewässer widerspricht grundsätzlich dem Vorsorgeprinzip und dem Reinheitsgebot für Rohwasserressourcen. Daher ist die Ableitung von ökotoxikologischen Anforderungswerten für lediglich **55 Stoffe!** von mehreren 10.000 potenziell umweltrelevanten Chemikalien, die in Europa hergestellt, verwendet und verbraucht werden, weder zielorientiert noch hilfreich für den Vollzug und sendet völlig falsche Signale an Industrie, Landwirtschaft und Kommunen, zumal die Festlegung von konkreten Zahlenwerten aus wissenschaftlicher Sicht mit großen Unsicherheiten verbunden ist und großen Ermessensspielraum erlaubt.

B Die Einführung von Vorsorgewerten für umweltrelevante und biologisch aktive Stoffe wie zum Beispiel Pestizide, Biozide, Arzneimittelwirkstoffe und toxikologisch kritische Fremdstoffe.

Für diese Stoffe und die zugehörigen relevanten und nicht relevanten Metaboliten und Transformationsprodukte darf die Konzentration höchstens **0,1 µg/L/Einzelstoff** betragen. Als summarischer Anforderungswert sind 0,5 µg/L einzuhalten. Dies gilt sowohl für Oberflächengewässer als auch für Grundwasser. Für ökologisch besonders kritische sowie gentoxische Stoffe sind niedrige Vorsorgewerte abzuleiten.

Konzentrationen **größer 0,1** sind nur dann akzeptabel, wenn die betreffenden Stoffe weder humantoxikologisch noch ökotoxikologisch kritisch einzustufen sind und weder persistent noch trinkwassergängig sind. Der Nachweis dafür muss über entsprechende Studien, Berichte etc. der Hersteller erbracht werden.

Auch bei toxikologisch unkritischen Fremdstoffen muss aus Vorsorgegründen eine Deckelung nach oben erfolgen. Abhängig von den physikalisch-chemischen und biologischen Stoffeigenschaften und umfassenden Kenntnissen zum spezifischen Umweltverhalten der Fremdstoffe sind mittel- bis langfristig Konzentrationen/Einzelstoff von 1 µg/L in Oberflächengewässern akzeptabel. Für Grundwasserressourcen ist ein maximaler Vorsorgewert von 1 µg/L abzuleiten.

Die Einführung und Festlegung von ökotoxikologisch-basierten Anforderungswerten von > 10 µg/L für Oberflächengewässer sind aus Sicht der Trinkwasserversorgung völlig inakzeptabel.

C Die umfassende und integrale Berücksichtigung des Verhaltens im Wasserkreislauf von organischen Fremdstoffen.

Viele Fremdstoffe werden bei der Abwasserreinigung (vierte Reinigungsstufe) und bei einer Bodenpassage weitgehend entfernt oder zurückgehalten. Besonders kritisch sind aus Sicht der Wasserversorgung **persistente, mobile und toxikologisch kritische Fremdstoffe** (PMT-Stoffe) einzuschätzen, da sie selbst bei der erweiterten Abwasserreinigung und in natürlichen Systemen wie Bodenpassage nicht

zurückgehalten werden, zumal meist keine ausreichenden toxikologischen Daten zur Verfügung stehen.

Eine rein ökotoxikologisch basierte Betrachtung berücksichtigt nicht die physikalischchemischen und mikrobiologischen Stoffeigenschaften und das Umweltverhalten von Fremdstoffen kann im Zweifelsfall zu extrem hohen Zahlenwerten führen, die nicht mit dem Vorsorgeprinzip und dem Reinheitsgebot für Wasserressourcen in Einklang zu bringen sind.

D Die Weiterentwicklung und Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Pestizide, Biozide, Arzneimittelwirkstoffe und weitere biologisch aktive Fremdstoffe zugunsten des vorbeugenden Gewässerschutzes.

Die Zulassungspraxis für Pestizide, Biozide, Arzneimittel und sonstige Fremdstoffe (Industriechemikalien) ist in Europa sehr unterschiedlich und die spezifischen Anforderungen sind nicht vergleichbar. Während für Pestizide die Auswirkungen auf Umwelt und Gewässer bei der Zulassung geprüft werden müssen, erfolgt dies bei Arzneimitteln und üblichen Industriechemikalien in der Regel nicht.

Bei der Neu- oder Wiedenzulassung von Pestiziden wie auch von Arzneimittelwirkstoffen und Industriechemikalien sind zukünftig die Auswirkungen auf Umwelt und Gewässer verbindlich zu prüfen und die Ergebnisse transparent darzustellen. Fremdstoffe, die aufgrund ihrer spezifischen Stoffeigenschaften (persistent, mobil und toxisch) die Fassungen von Wasserversorgungsanlagen erreichen können, sind grundsätzlich zu verbieten und nicht zuzulassen.

E Verschärfte Anforderungen an Grundwasser und die Grundwasserbeschaffenheit.

Grundwasserressourcen müssen als wesentlicher Teil der aquatischen Umwelt besonders geschützt werden, da Grundwasser die wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung darstellt. Zudem werden Grundwasserkontaminationen häufig erst nach Jahren entdeckt und die Sanierung erfordert über lange Zeiträume hohe finanzielle Aufwendungen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / L'argument approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / L'argument rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione